

Satzung

Stadtverband Hildesheim

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Organisation führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Hildesheim“. Sie umfasst das Stadtgebiet Hildesheim.
- (2) Die Hildesheimer SPD-Ortsvereine bilden den Stadtverband Hildesheim.

§ 2 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand.

§ 3 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Stadtverbandes ist die Hauptversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen und setzt sich aus den Delegierten der Ortsvereine und dem Stadtverbandsvorstand zusammen.
- (2) Die Ortsvereine entsenden je angefangene zehn Mitglieder eine/n gewählte/n Delegierte/n. Es gilt die Mitgliederzahl, für die im vorigen Kalenderjahr (zum 31.12. d.J.) Beiträge abgerechnet wurden.
Der Vorstand lädt zu jeder Hauptversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer vollständigen Tagesordnung ein. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung maßgebliche Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf sechs Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand muss die Hauptversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 30% der Delegierten oder drei Ortsvereine dieses schriftlich beantragen.
- (4) Die Hauptversammlung ist parteiöffentlich.

§ 4 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 1. Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit des Stadtverbandes und der Ortsvereine
 2. Entgegennahme der Berichte des Stadtverbandsvorstandes, der Revisoren und der Fraktion über ihre Arbeit
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten
 4. Wahl des Stadtverbandsvorstandes
 5. Wahl von drei Revisor/innen
 6. Aufstellung von Kandidaten/innen für den Stadtrat
 7. Koordinierung der Vorschläge zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Kreis-, Land- und Bundestag sowie für Organe höherer Parteigliederungen
 8. Beschluss über Anträge
 9. Beschluss über Satzungsänderungen
 10. Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan

(2) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht und unverzüglich von der vom Vorstand eingesetzten Antragsberatungskommission an die Delegierten weitergeleitet werden.
- (2) Anträge, die wegen ihres Gegenstandes oder aus einem anderen triftigen Grund nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden konnten und eilbedürftig sind, können als Initiativantrag eingereicht werden, sofern sie mindestens von 20% der anwesenden Delegierten unterschrieben sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem / der Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen
 - dem / der Schriftführer/in
 - dem / der Finanzbeauftragtenund weiteren Vorstandsmitgliedern:
 - (2) je einem / einer Beisitzer/in aus den dem Stadtverband angehörenden Ortsvereinen
 - dem / der Fraktionsvorsitzenden der SPD-Ratsfraktion
 - je einem / einer benannten Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften auf Stadtverbandsebene.
- (2) Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - der / die Oberbürgermeister/in und/oder der / die Bürgermeister/in, sofern der SPD angehörig
 - die Wahlbeamten/innen, sofern der SPD angehörig
 - der / die Geschäftsführer/in der SPD-Ratsfraktion
 - die Vertreter/innen höherer Parteigliederungen und Vertretungskörperschaften, sofern sie dem Stadtverband angehören.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Stadtverband. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Er hat die Umsetzung von Parteibeschlüssen zu überwachen und führt eine Sammlung aller für das Gebiet des Stadtverbandes maßgeblichen Beschlüsse.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Ortsvereine auf kommunalpolitischem Gebiet und kann Berichte anfordern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine und Arbeitskreise /-gemeinschaften beratend teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen hat der Vorstand folgende Zuständigkeiten:
 - kommunalpolitische Vertretung für den Bereich der Stadt Hildesheim
 - Festlegung der kommunalpolitischen organisatorischen Aufgaben

- Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung der Parteipolitik in den neuen Medien
- zentrale Werbung, Aktionen und Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen auf Stadtebene
- Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
- Koordinierung und Führung von Wahlkämpfen
- Vorbereitung und Koordinierung der Aufstellung von Kandidaten/innen für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen
- Durchführung der Bildungsarbeit
- Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften
- Einrichtung und Unterstützung von Arbeitskreisen
- Unterstützung der Ortsvereine bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben
- Aufstellung eines Wirtschaftsplans.

(5) Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Stadtverband kann Mitgliederversammlungen durchführen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Mitgliederversammlung mit einem aktuellen politischen Thema zu veranstalten.

§ 9 Finanzen

Die Sonderbeiträge der Mandatsträger/innen gemäß § 2 der Finanzordnung der SPD in der jeweiligen geltenden Fassung verbleiben dem Stadtverband. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf Antrag von einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Initiativanträge (§ 5 Abs. 2) sowie verkürzte Ladungszeit (§ 3 Abs. 2) sind nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 1.03.2015 in Kraft.

Hildesheim, den 27.02.2015